



Zuschussrichtlinien

Gültig ab 01.01.2015

Internet: www.kreisjugendring-rosenheim.de

oder

www.kjr-rosenheim.de

eMail: zuschuesse@kjr-rosenheim.de

**Kreisjugendring Rosenheim, Königstraße 11,
83022 Rosenheim**

Tel. 08031/15990 - Fax 08031/33825

1. ALLGEMEINES

Die Mittel, über deren Verteilung der Kreisjugendring (KJR) *Rosenheim* entscheiden oder mitbestimmen kann, sind vom Landkreis *Rosenheim* zur Verfügung gestellte Jugendhilfemittel. Jeder Empfänger - gleich ob Kreisjugendring, Jugendgruppe oder Träger der freien Jugendhilfe - trägt Mitverantwortung für die Verwendung öffentlicher Steuergelder. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen ist nicht gegeben. Sie können - wenn die Voraussetzungen erfüllt sind - auch nur in einem Umfang gewährt werden, dass von einer bescheidenen Mithilfe, aber nicht von einer grundlegenden Finanzierung, gesprochen werden kann. Mit dem Zuschuss des KJR sollen den im Landkreis tätigen Jugendgruppen, Vereinen und Trägern die Möglichkeit gegeben werden, eigene Veranstaltungen durchzuführen. Der KJR-Zuschuss soll also nicht als Minderung der Teilnehmerbeiträge bei Bundes- und Landesveranstaltungen Verwendung finden.

2. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- 2.1. Die Zuschüsse können nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. (Aufgaben siehe § 3 der Satzung des BJR)
- 2.2. Antragsberechtigt sind Jugendverbände, -gruppen, -gemeinschaften und -clubs, die ihren Sitz im Landkreis Rosenheim haben, Mitglied im KJR und Veranstalter der Maßnahme sind oder bei Ferienmaßnahmen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in Bayern und andere rechtsfähige und gemeinnützige Träger, ebenfalls mit Sitz im LK Rosenheim.
 - 2.2.1. Das Verfahren für die gegenseitige Auszahlung der Förderung für Teilnehmer zwischen Stadt und Landkreis Rosenheim für Freizeiten richtet sich nach der Verfahrensvereinbarung zwischen KJR und SJR-Rosenheim vom 01.12.1989 und den ergänzenden Vereinbarungen.

Für Mitglieder von örtlichen Gruppen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Ebersberg haben, kann in Einzelfällen auf Anfrage ein Zuschuss gewährt werden. Es werden dann die im LK Ebersberg geltenden Zuschussrichtlinien angewandt.

- 2.3. Die geförderten Teilnehmer bei Veranstaltungen der KJR-Mitglieder müssen im Landkreis Rosenheim wohnen und dürfen das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Es können 10 % der Teilnehmer mit einem Wohnsitz in anderen Landkreisen anerkannt werden.

Mindestalter:

- bei Freizeiten: 4 Jahre
- bei Jugendbildungsmaßnahmen: 10 Jahre
- bei Aktionen und Modellen: keine Begrenzung

Die Leiter/Betreuer/Referenten sind von der Alters- und Wohnsitzbeschränkung ausgenommen.

- 2.4. Es werden nur schriftliche mittels Vordruck gestellte und vollständig ausgefüllte Anträge behandelt. Ein Antrag gilt erst als gestellt, wenn alle notwendigen Unterlagen eingereicht sind. Eventuelle Bearbeitungszeiten durch einen Dachverband sind zu berücksichtigen.
- 2.5. Die Antragsfrist muss eingehalten werden. **Anträge müssen 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme eingegangen sein.** Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist dies zu begründen und der Antrag beim KJR innerhalb der o.g. Frist anzumelden.
- 2.5.1. Aktionen und Modelle müssen mindestens 3 Monate **vor** Durchführung dem KJR mit einem vorläufigen Finanzierungsplan angezeigt werden.
- 2.6. Bezuschusst werden nur anderweitig nicht zu deckende Finanzierungslücken. Teilnehmergebühren und alle sonstigen Einnahmen müssen angegeben werden. Die im Antrag genannten Kosten müssen tatsächlich angefallen und nachweislich belegbar sein. Schätzungen sind unzulässig.

3. SONSTIGE BEMERKUNGEN

- 3.1. Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses vom Kreisjugendring schriftlich mitgeteilt.
- 3.2. Zuschüsse werden nur bargeldlos ausbezahlt. Aus dem Antrag muss der Inhaber des Kontos (mit Bankleitzahl) hervorgehen, auf das ein Zuschuss überwiesen werden soll. Grundsätzlich erfolgt die Überweisung für KJR-Mitglieder nur auf das Konto der Jugendgruppe, nicht auf Privatkonten, auch nicht auf Konten eines Erwachsenenverbandes.
- 3.3. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn er nicht zweckentsprechend verwendet oder aufgrund unrichtiger Angaben erzielt wurde. *Der KJR und das Landratsamt Rosenheim haben das Prüfungsrecht. Die Belege sind zur Einsichtnahme 5 Jahre, nach bewilligter Bezuschussung, zur Verfügung zu halten.*
- 3.4. Die Vorstandschaft kann vor allem technische Hilfsmittel gebietsweise gezielt einsetzen und fördern, in Ausnahmefällen auch den Verleih an andere Gruppen oder den KJR selbst verlangen, wenn eine wesentliche Bezuschussung gewährt wurde.
Diese Geräte werden mit Ansprechpartner in der Verleihliste des KJR aufgeführt.
- 3.5. Arbeits- und Hilfsmittel bei Freizeit- und Jugendbildungsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamteinnahmen und/oder –ausgaben stehen. Arbeits- und Hilfsmittel mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer können hier nicht berücksichtigt werden (siehe 4.3.)
- 3.6. Honorare können im angemessenen Rahmen speziell für hinzugezogene Fachreferenten oder für die hauptverantwortlichen Leiter einer Maßnahme angesetzt werden.

4. FÖRDERUNGSUMFANG

4.1. VERANSTALTUNGEN

- Eintägige Veranstaltungen
- Mehrtägige Veranstaltungen

4.1.1. Jugendbildung

Das Mindestalter muss 10 Jahre, das Höchstalter darf maximal 26 Jahre betragen (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) (entspricht SGB VIII).

Es wird maximal ein **Zuschusstagesatz von 6,- EUR** pro Betreuer(in)/Teilnehmer(in) gewährt. Die Arbeits- bzw. Programmzeit muss mindestens 6 Std. täglich betragen. Die Maximaldauer der Maßnahme darf 10 Tage nicht überschreiten. Dem Antrag muss ein detailliertes Programm beigefügt sein, aus dem Konzeption und Programmablauf ersichtlich sind. Die Förderung durch den KJR ist nachrangig; es ist vorher zu prüfen, ob nicht eine Förderung durch den BJR aus Mitarbeiterbildungs- oder Jugendbildungsmitteln über den Verband möglich ist.

4.1.2. Freizeiten

Diese Veranstaltungen müssen den Charakter außerschulischer Jugendarbeit aufweisen und sich **deutlich erkennbar** von Vergnügungsunternehmungen unterscheiden (z.B. *keine Freizeitparks*).

Nicht gefördert werden überwiegend verbandsspezifische Maßnahmen, wie z.B. Übungen, Training, Wettkämpfe, Turniere.

Es müssen mindestens 5 Teilnehmer und ein/e verantwortliche/r Jugendleiter(in) sein. Die Anzahl der Betreuer/innen muss in angemessenem Verhältnis zur Teilnehmerzahl stehen (i.d.R. je angef. 8 TN / 1 Betreuer; Ausnahmen bedürfen der Begründung).

Programmzeit:

Eintägige Freizeiten: mindestens 6 Std.

Mehrtägige Freizeiten: werden nach Übernachtungen abgerechnet, es sei denn, das durch die Programmbeschreibung nachweislich ein weiterer Tag mit mind. 6 Programmstunden hervorgeht.

Maximaldauer einer Freizeit sind 21 Tage.

Abweichungen von dieser Regelung, insbesondere die Länge der Maßnahme betreffend, müssen mind. 6 Wochen vor der Maßnahme mit Begründung beim KJR beantragt und vom Vorstand genehmigt werden.

Wochenenden (*Fr - So*) werden generell mit zwei Zuschusstagen abgerechnet, es sei denn, es liegt eine detaillierte Zeitplanung vor, aus der nachweislich mind. 18 Std. Programm hervorgehen und somit ein 3. Tag stattgefunden hat (Reisezeiten zählen nicht zum Programm!).

Zuschusstagesatz:

maximal **5,- EUR**/Betreuer(in) oder Teilnehmer(in)

4.1.3. Mitarbeiterbildung in Abendseminaren

Um den erhöhten Organisationsaufwand bei Abendseminaren Rechnung zu tragen, bezuschusst der KJR diese Form der Fortbildung. Der Zuschuss beträgt pro Stunde 1 Euro (max. Förderung = 6 Std.; verteilt auf 3 Abende a' 2 Std., bzw. 2 Abende a' 3 Std.). Dem Antrag ist ein detailliertes Programm beizufügen.

4.1.4. Kostenzuschuss für Fortbildungsmaßnahmen von Jugendleiter/innen

Kostenzuschuss für Fortbildungsmaßnahmen von Jugendleiter/innen an Maßnahmen der nächsthöheren Ebenen ihres Verbandes oder anderer Anbieter (verbandsspezifische Qualifikationen sind ausgeschlossen).

Nach Vorlage der Kursausschreibung und Quittung über den bezahlten TN-Beitrag (3 Monate nach Ende der Maßnahme) kann ein Zuschuss in Höhe von 50% (max. 25,00 €) pro Tag und TN gewährt werden.

4.1.5. Ferienmaßnahmen anerkannter freier Träger der Jugendhilfe

- Gegenstand der Förderung sind ein- und mehrtägige Ferien- und Erholungsmaßnahmen in Ferieneinrichtungen für Kinder und Jugendlichen oder anderen geeigneten Objekten für Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 16. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz im Landkreis Rosenheim haben.
- Diese Maßnahmen müssen dem Charakter von Ferien- und Erholungsmaßnahmen entsprechen und sich deutlich erkennenbar von Vergnügungsunternehmungen unterscheiden.
- Es müssen mindestens 8 Teilnehmer und eine angemessene pädagogische Betreuung sichergestellt sein. Die Anzahl der Betreuer/innen muss in angemessenem Verhältnis zur Teilnehmerzahl stehen (i.d.R. je angef. 8 TN / 1 Betreuer; Ausnahmen bedürfen der Begründung).
- Die Programmzeit muss mindestens 6 Std. täglich betragen. Die Erholungsmaßnahmen in geeigneten Heimen und ähnlichen Einrichtungen müssen mindestens 2 Wochen und dürfen höchstens 4 Wochen dauern. Wochenenden werden generell mit zwei Zuschusstagen abgerechnet.

Zuschusstagesatz: 4 EUR.

- Erholungsmaßnahmen (nicht Eintages- oder Wochenendveranstaltungen) sind 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.
- Alle Zuschussanträge sind mittels Antrags- und Abrechnungsbogen 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme an den Kreisjugendring zu richten.
- Soweit Regelungen für Ferien- und Erholungsmaßnahmen unter Ziffer 4.1.5. nicht getroffen wurden, gelten die Ziff. 1. – 3.3. sinngemäß.

4.2. INTERNATIONALE JUGENDARBEIT

Aufgrund der finanziellen Ausstattung des Kreisjugendringes ist eine Förderung in diesem Bereich grundsätzlich nicht möglich.

Bei guter und rechtzeitiger Planung stehen dafür andere Fördertöpfe zur Verfügung. Der Kreisjugendring bietet allen Gruppen Beratung und Mithilfe bei der Planung und Beantragung von Intern. Jugendaustauschmaßnahmen und Intern. Projekten an.

Besondere Maßnahmen im In- und Ausland können ggf. auch als Projekt, Sondermaßnahme oder unter Aktionen und Modelle gefördert werden (Vorantrag 3 Monate vor Beginn der Maßnahme).

- 4.2.1. Maßnahmen die weder den Richtlinien für Internationale Jugendbegegnungen entsprechen und daher nicht aus Bundes- oder Landesmitteln bezuschusst werden, noch Projektcharakter haben oder als Modell- oder Sondermaßnahme einzustufen sind, werden wie Freizeiten bewertet und mit 5 EUR bezuschusst (siehe 4.1.2.).

4.3. ARBEITS- UND HILFSMITTEL

Bezuschusst werden für die Gruppen nur unbedingt notwendige Arbeits- und Hilfsmittel. Ausgeschlossen sind verbandstypische Gegenstände, Kleidung und Verbrauchsartikel (Speisen, Getränke, Bastelmaterial usw.). Folgeanträge für gleichartige Arbeits- und Hilfsmittel sind frühestens 5 Jahre nach dem Erstantrag, andere Anträge sind frühestens nach 2 Jahren möglich. Zuschüsse für Arbeits- und Hilfsmittel werden unabhängig vom Antragsdatum im Dezember des Rechnungsjahres anteilmäßig bis zu einem 1/3 der Anschaffungskosten aus den vorhandenen Haushaltsmitteln gefördert; jedoch maximal bis zu einem Betrag von 750 Euro.

Bezuschusst werden:

- Musikinstrumente für Gruppenarbeit
z.B. Akkordeon, Harmonika, Wandergitarre
- technische Mittler
z.B. Projektoren, Lautsprecherboxen, Musikanlage, CD/DVD-Player,
- Zelteinrichtung
z.B. Gaskocher, Kochgeräte, Schlauchwasserleitung, Seile, Werkzeug
- Sonstige Hilfsmittel
z.B. Liederbücher, Noten, Projektionsleinwand, Rettungsbrett, Tischtennisplatte, Spiele

4.3.1. Die beschränkten Mittel des KJR erlauben keine weitreichende Bezuschussung für die Anschaffung von Videoanlagen. Sollten benötigte Geräte für Videoarbeiten nicht zur Verfügung stehen, werden Mieten und Versicherungen von Videoanlagen durch den Kreisjugendring Rosenheim auf Antrag bezuschusst. Als Höchstfördersatz werden 50% der Miet- und Versicherungskosten festgesetzt, jedoch darf der Zuschuss pro Tagesmiete und -versicherung insgesamt 15 Euro nicht übersteigen. Für längere Maßnahmen (i.d.R. mehr als 5 Tage) muss ein Vorantrag beim KJR gestellt werden.

4.4. JUGENDHÄUSER UND JUGENDRÄUME

Die beschränkten Mittel des KJR erlauben keine weitreichende Bezuschussung für Neubau, Umbau und Einrichtung von Jugendhäusern und -räumen. Der BJR stellt für diese Zwecke besondere Mittel zur Verfügung. Die Geschäftsstelle des KJR gibt Auskunft über die Antragstellung.

Bezuschussungsfähig durch den KJR sind in bescheidenem Umfang

- z.B. Renovierungen, Fußbodenerneuerungen, ...

Antragstellung vor Anschaffung mit Kostenvoranschlag auf Antragsformular für Arbeits- und Hilfsmittel. Die Zuschusssumme kann entsprechend der momentanen Haushaltslage festgesetzt werden. Aus diesem Grund ist der Antrag innerhalb des 1. Halbjahres des jeweiligen Geschäftsjahres, des KJR, zu stellen.

4.5. AKTIONEN UND MODELLE

Die Förderwürdigkeit ist dann gegeben, wenn über die Formen traditioneller Jugendarbeit hinaus, neue Wege erschlossen werden, die der besonderen gesellschaftlichen Situation Rechnung tragen. Maßnahmen dieser Art müssen überparteilich, überkonfessionell und verbandsoffen sein. Mindestens 3 Monate vor Durchführung einer Aktion oder eines Modells ist diese dem KJR anzuzeigen und ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Zuschuss:

- bis zu einem Defizit von 1000 Euro: Defizitdeckung
- bei Maßnahmen mit einem voraussichtlichen Defizit von über 1000 € entscheidet der Vorstand nach Haushaltslage über die Höhe der Förderung.

Es wird ausdrücklich auf die allgemeinen Nebenbestimmungen hingewiesen.

In der Vergangenheit wurden bezuschusst:

Skijugendtag, Kreisjugendsportfest, Arbeit mit behinderten, nichtorganisierten und ausländischen Jugendlichen, Theaterworkshops, Musicalaufführungen.

4.6. PROJEKTE, OFFENE JUGENDARBEIT, JUGENDINITIATIVEN

Hierfür sind keine Eingrenzungen vorgesehen. Nach Eingang der Projektbeschreibung (mindestens 6 Wochen vorher Vorantrag stellen) bei der KJR-Geschäftsstelle ist immer eine Absprache mit dem KJR zwecks Förderung notwendig. Über die Förderung und Höhe der Zuwendung entscheidet der Vorstand des KJR in öffentlicher Sitzung.

4.7. SONDERMASSNAHMEN

4.7.1 Maßnahmen auf die alle vorangegangenen Richtlinien nicht zutreffen, können nach vorheriger Absprache mit dem KJR von Fall zu Fall bezuschusst werden.

4.7.2 Sozialklausel

In sozialen Härtefällen (z.B. Arbeitslosigkeit, Alleinerziehende, Sozialhilfeempfänger etc.) kann der Veranstalter beim KJR einen formlosen Vorantrag auf anteilmäßige oder vollständige Übernahme des TN Beitrages stellen. Im Vorantrag muss eine Begründung für die Notwendigkeit und ein möglicher Eigenanteil des Teilnehmers aufgeführt werden. Der KJR-Vorstand entscheidet im Einzelfall über Förderung und Höhe. Die Auszahlung erfolgt mit der Maßnahmenförderung.

Diese Zuschussrichtlinien wurden in der Vollversammlung des Kreisjugendringes Rosenheim am 15.12.1992 beschlossen.

Änderungen der Zuschussrichtlinien wurden in den Vollversammlungen am 24.11.1994, 23.05.1996, 27.11.2001 (Euro-Umstellung), am 23.11.2004 und am 16. Mai 2006 beschlossen.

Die erneuten Anpassungen und Änderungen dieser Zuschussrichtlinien wurden von der Herbst-Vollversammlung 2009 am 19.11.2009 beschlossen und sind für Maßnahmen ab 01.01.2010 gültig.

Die Herbstvollversammlung am 17.11.2010 beschloss Änderungen bzw. Ergänzungen in den Punkten 2.2 und 4.1.2.

Die Herbstvollversammlung am 20.11.2014 beschloss Änderungen bzw. Ergänzungen in den Punkten 2.3, 2.4, 2.5, 4.1.2 und 4.1.5.